



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

47. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. Dezember 1993

Nummer 80

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2005 2010 2060 7129 77	15. 12. 1993	Erstes Gesetz zur Verwaltungsstrukturreform – 1. Verwaltungsstrukturreformgesetz (1.VwStrukturRG) –	987
2030	12. 12. 1993	Verordnung zur Änderung der Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bauen und Wohnen	986
20300	30. 11. 1993	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen	990
21281	14. 12. 1993	Verordnung zur Änderung der Kurgebietsverordnung und Kurbeitragsregelung für das Staatsbad Oeynhausen	986
216	30. 11. 1993	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder – GTK –	984
2170	6. 12. 1993	Vierte Ausführungsverordnung zum Gesetz zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes	985
26	23. 11. 1993	Verordnung zur vorläufigen Regelung der Zuständigkeit nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	985
820	6. 12. 1993	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Sozialgesetzbuch (ZuVO SGB)	986

216

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes
über Tageseinrichtungen für Kinder - GTK -
Vom 30. November 1993**

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder - GTK - vom 29. Oktober 1991 (GV. NW. S. 380), geändert durch Verordnung vom 25. Januar 1993 (GV. NW. S. 80), wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 4 werden in Satz 1 vor dem Wort „Träger“ das Wort „örtlichen“ eingefügt und in Satz 2 die Wörter „vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163)“ gestrichen.
2. In § 13 Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „bei der“ durch die Wörter „bei denen“ ersetzt.
3. Nach § 13 wird folgender neuer § 13 a eingefügt:

„13 a

Pauschale Investitionszuschüsse

Die Oberste Landesjugendbehörde wird ermächtigt, bei Investitionsmaßnahmen zur Schaffung von Kindergartenplätzen abweichend von § 13 Abs. 3 den Zuschuß nach Pauschalen festzusetzen. Die Höhe der Pauschalen ist an dem Bedarf und dem Grad der Versorgung mit Kindergartenplätzen auszurichten. Das Nähere ist in Verwaltungsvorschriften zu regeln.“

4. In § 14 Abs. 1 wird das Zitat „§ 89“ durch das Zitat „§ 85“ ersetzt.
5. In § 16 Abs. 3 werden in Satz 1 nach dem Wort „Unterhaltung“ die Wörter „und den Erhalt“, vor dem Wort „sowie“ die Wörter „, die notwendige Rücklagenbildung“ und nach Satz 2 folgende Sätze eingefügt:
„Sachkosten sind auch die Kosten für den hauswirtschaftlichen Aufwand zur Bereitstellung des Mittagessens. Die Bezuschussung der Sachkosten erfolgt mit Ausnahme der Kaltmiete auf Grund von Pauschalen, die nach Miete und Eigentum festgesetzt werden.“
6. § 17 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten zu entrichten. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr; dieses entspricht dem Schuljahr. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung nicht berührt. Für die regelmäßige Betreuung eines Kindes im Kindergarten über Mittag (zwischen 12.30 Uhr und 14.00 Uhr) ist ein zusätzlicher Beitrag zu zahlen. Der Träger kann von den Eltern ein Entgelt für das Mittagessen verlangen.

(2) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach Absatz 1 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen. Auf Antrag sollen die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

(3) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu diesem Gesetz. Im Fall des Absatzes 1 Satz 3 ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, nach Satz 1 ergibt sich ein niedrigerer Beitrag. Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die

Eltern dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage nach Satz 1 ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

(4) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

(5) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres; wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monateinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben.

(6) Die Elternbeiträge werden vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhoben. Zu diesem Zweck teilt der Träger dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern unverzüglich mit.

(7) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe können die Aufgaben nach Absatz 6 auf die Gemeinden in ihrem Bezirk übertragen.“

7. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden in Satz 1 das Wort „Personalkosten“ durch das Wort „Betriebskosten“ ersetzt und die Sätze 2 und 3 gestrichen.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Das Land gewährt dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen Zuschuß zu den Betriebskosten der Einrichtungen seines Bezirks. Die Höhe des Zuschusses errechnet sich wie folgt: Von den Betriebskosten werden die Elternbeiträge sowie der von den Trägern der Einrichtungen nach Absatz 2 zu tragende Eigenanteil abgezogen; der sich danach ergebende Betrag wird durch die Zahl 2 geteilt. Elternbeiträge sind die zu entrichtenden Beiträge; ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erlassene Elternbeiträge sind hinzuzurechnen.“

c) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „mit Ausnahme des Zuschußbetrages für die Kaltmiete“ durch die Wörter „Satz 1“ ersetzt.

d) In Absatz 6 werden die Wörter „oder die Oberste Landesjugendbehörde der Betriebskostenförderung be-

reits einmal zugestimmt hat" durch die Wörter „oder der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Einrichtung als bedarfsentsprechend anerkannt hat und entsprechende Landesmittel zur Verfügung stehen“ ersetzt.

8. § 22 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Antrag des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe auf Gewährung eines Landeszuschusses zu den Bau- und Einrichtungskosten ist beim überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu stellen. Dem Antrag ist der Antrag des Trägers der Einrichtung beizufügen, den der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu prüfen hat. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat zu bestätigen, daß der Träger der Einrichtung die erforderlichen Eigenmittel zur Verfügung stellt und in der Lage ist, eine dem Gesetz entsprechende Einrichtung zu führen, daß die eigenen notwendigen Haushaltsmittel zur Verfügung stehen werden, und daß die fachliche Beurteilung dem Vorhaben nicht entgegensteht. Die Dringlichkeit des Bauvorhabens, insbesondere der Versorgungsgrad, die Sozialstruktur, die Art der vorhandenen Einrichtungen und die örtlichen Besonderheiten im Einzugsbereich der vorgesehenen Einrichtung sind mitzuteilen. Das Landesjugendamt ist möglichst frühzeitig zu beteiligen (§ 85 Abs. 2 Nr. 6 in Verbindung mit den §§ 45 bis 48 SGB VIII).“

9. § 26 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1 Buchstabe c werden nach dem Wort „Betriebskosten“ die Wörter „und die Höhe der Pauschalen“ eingefügt.
- b) Nr. 3 erhält folgende Fassung:
„3. die Höhe und die Staffelung der Elternbeiträge derart anzupassen, daß ein angemessener Teil der Gesamtbetriebskosten durch Elternbeiträge gedeckt wird.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme von Artikel 1 Nr. 9, der am Tage nach der Verkündung in Kraft tritt, am 1. Januar 1994 in Kraft.

Düsseldorf, den 30. November 1993

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Minister für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
Franz Müntefering

(L.S.)

Der Finanzminister
Heinz Schleußer

Der Innenminister
Herbert Schnoor

Die Ministerin
für die Gleichstellung von Frau und Mann
Ilse Ridder-Melchers

- GV. NW. 1993 S. 984.

2170

**Vierte Ausführungsverordnung
zum Gesetz zur Ausführung
des Bundessozialhilfegesetzes
Vom 6. Dezember 1993**

Aufgrund des § 8 des Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes (AG-BSHG) vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezem-

ber 1984 (GV. NW. 1985 S. 14), wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium und nach Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge des Landtags verordnet:

§ 1

An die Stelle des Grundbetrages nach § 79 des Bundessozialhilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 1991 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 1993 (BGBl. I S. 1074), - BSHG - tritt bei der Hilfe bei Schwangerschaft nach § 37 a BSHG der Grundbetrag nach § 81 Abs. 1 BSHG.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1994 in Kraft und mit dem Inkrafttreten einer bundesrechtlichen Regelung, spätestens mit Ablauf des 30. Juni 1994, außer Kraft.

Düsseldorf, den 6. Dezember 1993

Der Minister für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Franz Müntefering

- GV. NW. 1993 S. 985.

26

**Verordnung
zur vorläufigen Regelung der Zuständigkeit
nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
Vom 23. November 1993**

Aufgrund des § 10 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) vom 30. Juni 1993 (BGBl. I S. 1074) sowie aufgrund des § 5 Abs. 2 und des § 7 Abs. 4 Satz 2 des Landesorganisationsgesetzes (LOG. NW.) vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1989 (GV. NW. S. 678), wird verordnet:

§ 1

Übertragung der Aufgaben

(1) Die Träger der Sozialhilfe führen die Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz durch, soweit nicht nach Absatz 2 die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten Arnsberg gegeben ist. §§ 3 und 4 des Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes (AG-BSHG) vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 344) in der jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend.

(2) Der Regierungspräsident Arnsberg ist anstelle der örtlichen Träger zuständige Behörde für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes in den Unterbringungseinrichtungen des Landes für Asylbewerber.

§ 2

Kostenträger

(1) Die Träger der Sozialhilfe tragen die Kosten für die Aufgaben, die ihnen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz obliegen, soweit sie nicht vom Land erstattet werden.

(2) Werden Aufgaben von kreisangehörigen Gemeinden für den örtlichen Träger durchgeführt, hat dieser die aufgewendeten Kosten, außer den persönlichen und sächlichen Verwaltungskosten zu erstatten. Werden Aufgaben vom örtlichen Träger für den überörtlichen Träger durchgeführt, hat der überörtliche Träger die aufgewendeten Kosten entsprechend Satz 1 zu erstatten.

§ 3

Kostenregelung

Die Bestimmung über die Deckung der Kosten bleibt einem Gesetz zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes vorbehalten.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur vorläufigen

Regelung der Zuständigkeit nach dem Asylbewerberleistungsgesetz vom 5. Oktober 1993 (GV. NW. S. 716) außer Kraft.

Düsseldorf, den 23. November 1993

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Stellvertreter
des Ministerpräsidenten
zugleich als Innenminister

(L.S.)

Herbert Schnoor

Der Minister für Arbeit,
Gesundheit und Soziales

Franz Müntefering

– GV. NW. 1993 S. 985.

820

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Regelung von Zuständigkeiten
nach dem Sozialgesetzbuch (ZuVO SGB)**

Vom 6. Dezember 1993

Aufgrund des § 90 Abs. 2 des Sozialgesetzbuches – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – (SGB IV) vom 23. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3845), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1993 (BGBl. I S. 1038), und aufgrund des § 5 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Sozialgesetzbuch (ZuVO SGB) vom 13. Dezember 1989 (GV. NW. S. 679), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Februar 1993 (GV. NW. S. 114), wird verordnet:

Artikel 1

§ 3 Abs. 1 ZuVO SGB wird wie folgt geändert:

1. In Satz 3 werden

- a) die Wörter „Allgemeinen Ortskrankenkassen,“ gestrichen und
- b) nach dem Wort „Ersatzkassen“ die Wörter „, deren Sitz sich innerhalb ihres Bezirkes befindet“ eingefügt.

2. Nach Satz 3 wird angefügt:

„Die Aufsicht über die AOK Rheinland und die AOK Westfalen-Lippe, soweit diese nicht als Landesverbände gelten (§ 207 Abs. 2 a, §§ 208 und 211 SGB V), führt das Landesversicherungsamt Nordrhein-Westfalen. Die Aufsicht über die in ihrem Bezirk gelegenen regionalen Untergliederungen der Ortskrankenkassen, mit Ausnahme des Erlasses von Verpflichtungsanordnungen nach § 89 Abs. 1 Satz 2 SGB IV, führen die Versicherungsämter.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt hinsichtlich Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b am Tage nach der Verkündung, im übrigen mit dem Wirksamwerden der Vereinigung der Ortskrankenkassen gemäß § 3 der Verordnung über die Vereinigung der Ortskrankenkassen in Nordrhein-Westfalen zu zwei Ortskrankenkassen vom 19. Oktober 1993 (GV. NW. S. 835) in Kraft.

Düsseldorf, den 6. Dezember 1993

Der Minister für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Franz Müntefering

– GV. NW. 1993 S. 986.

2030

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über beamtenrechtliche Zuständigkeiten
im Geschäftsbereich des Ministeriums
für Bauen und Wohnen**

Vom 12. Dezember 1993

Auf Grund des § 3 Abs. 3 und des § 180 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes (LBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1993 (GV. NW. S. 468), des § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 1993 (BGBl. I S. 391), sowie des § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. Juni 1978 (GV. NW. S. 288), geändert durch Verordnung vom 1. Juli 1980 (GV. NW. S. 700), wird für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Bauen und Wohnen verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bauen und Wohnen vom 23. Dezember 1991 (GV. NW. S. 46) wird wie folgt geändert:

In § 2 Nr. 2 werden die Wörter „und für die Beamtinnen und Beamten der ihnen nachgeordneten Behörden und Einrichtungen“ gestrichen.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

Düsseldorf, den 12. Dezember 1993

Die Ministerin
für Bauen und Wohnen
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ilse Brusis

– GV. NW. 1993 S. 986.

21281

**Verordnung
zur Änderung der Kurgebietsverordnung
und Kurbeitragsregelung für das
Staatsbad Oeynhausen**

Vom 14. Dezember 1993

Aufgrund des § 12 Abs. 2 Satz 1 des Kurortegesetzes (KOG) vom 8. Januar 1975 (GV. NW. S. 12), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 1984 (GV. NW. S. 370), wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister verordnet:

Artikel I

Die Kurgebietsverordnung und Kurbeitragsregelung für das Staatsbad Oeynhausen vom 17. Februar 1988 (GV. NW. S. 138), geändert durch Verordnung vom 15. Dezember 1992 (GV. NW. S. 504), wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 5 bis 7 erhalten folgende Fassung:

„§ 5

Kurkarten

(1) Kurkarten werden als Hauptkurkarten oder als Beikarten ausgestellt.

(2) Hauptkurkarten werden für Einzelpersonen und jede erste Person einer Familie und einer eheähnlichen Gemeinschaft ausgestellt.

(3) Eine Beikarte wird für jede weitere Person derselben Familie und der eheähnlichen Gemeinschaft ausgegeben. Der Kurbeitrag für die Beikarten wird nur bis zur vierten Person einschließlich erhoben.

§ 6

Der Kurbeitrag beträgt für die Hauptkurkarte 5,80 DM und für die Beikarte 5,50 DM. Die Bearbeitungsgebühr nach § 10 Abs. 1 beträgt 15,- DM.

§ 7

Geltungsbereich

(1) Die Kurkarte wird für jeden Anwesenheitstag ausgestellt.

(2) Personen, die einen Zweitwohnsitz innerhalb des Kurgebietes haben, haben einen Kurbeitrag in Höhe von 42 Tagessätzen zu entrichten. § 6 Abs. 3 gilt entsprechend.

2. § 8 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

Düsseldorf, den 14. Dezember 1993

Der Minister für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Franz Müntefering

– GV. NW. 1993 S. 986.

2005
2010
2060
7129
77

**Erstes Gesetz
zur Verwaltungsstrukturreform
– 1. Verwaltungsstrukturreformgesetz
(1. VwStrukturRG) –
Vom 15. Dezember 1993**

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Erstes Gesetz zur Verwaltungsstrukturreform
– 1. Verwaltungsstrukturreformgesetz (1. VwStrukturRG) –
Gliederung**

- Artikel 1 Änderung des Landesorganisationsgesetzes
- Artikel 2 Änderung des Landes-Immissionsschutzgesetzes
- Artikel 3 Änderung des Ordnungsbehördengesetzes
- Artikel 4 Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes
- Artikel 5 Änderung des Landesabfallgesetzes
- Artikel 6 Änderung des Landeswassergesetzes
- Artikel 7 Überleitungsvorschrift
- Artikel 8 Inkrafttreten

Artikel 1

Änderung des Landesorganisationsgesetzes

Das Landesorganisationsgesetz vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1989 (GV. NW. S. 678), wird wie folgt geändert:

1. In § 3, § 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 wird jeweils das Wort „Landesminister“ durch das Wort „Landesministerien“ ersetzt.
2. In § 5 Abs. 6 werden die Worte „Der Innenminister“ durch die Worte „Das Innenministerium“ und das Wort „Ministern“ durch das Wort „Ministerien“ ersetzt.
3. In § 6 Abs. 2 werden die Worte „das Landesamt für Wasser und Abfall“ gestrichen und nach den Worten „die Landesrentenbehörde“ die Worte „das Landesumweltamt,“ eingefügt.

4. In § 7 Abs. 4 werden jeweils die Worte „der zuständige Landesminister“ durch die Worte „das zuständige Landesministerium“ ersetzt.

5. § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Untere Landesbehörden sind die Oberkreisdirektoren als untere staatliche Verwaltungsbehörden und die Ämter für Agrarordnung, die Staatlichen Ämter für Arbeitsschutz, die Staatlichen Bauämter, die Bergämter, die Eichämter, die Finanzämter, die Staatlichen Forstämter und die Leiter der Forstämter der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte, die Kreispolizeibehörden, die Geschäftsführer der Kreisstellen der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte im Kreise, die Schulämter, die Seemannsämter, die Staatlichen Umweltämter, die Versorgungsämter.“

6. In § 12 werden in Absatz 2 Nr. 2 die Worte „der Innenminister“ durch die Worte „das Innenministerium“ und in Absatz 3 das Wort „Innenministers“ durch das Wort „Innenministeriums“ ersetzt.

7. In § 7 Abs. 2 sowie § 12 Abs. 2 und 3 wird jeweils das Wort „Regierungspräsidenten“ durch das Wort „Bezirksregierungen“ ersetzt.

8. In § 8 werden die Worte „Der Regierungspräsident“ jeweils durch die Worte „Die Bezirksregierung“ ersetzt, die Worte „der allgemeine Vertreter“ durch die Worte „die allgemeine Vertretung“, die Worte „in seinem“ durch das Wort „im“ sowie das Wort „Er“ durch das Wort „Sie“.

Artikel 2

Änderung des Landes-Immissionsschutzgesetzes

Das Landes-Immissionsschutzgesetz vom 18. März 1975 (GV. NW. S. 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 1992 (GV. NW. S. 214), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 4 werden die Worte „des Regierungspräsidenten“ durch die Worte „der Bezirksregierung“ ersetzt.
2. In § 14 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „Gewerbeaufsichtsämter“ durch das Wort „Umweltämter“ ersetzt.
3. In § 14 Abs. 4 wird das Wort „Gewerbeaufsichtsamt“ durch das Wort „Umweltamt“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Ordnungsbehördengesetzes

Das Ordnungsbehördengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. November 1992 (GV. NW. S. 446), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 wird das Wort „Regierungspräsidenten“ durch das Wort „Bezirksregierungen“ ersetzt.
2. In § 7 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „der Regierungspräsident“ durch die Worte „die Bezirksregierung“ ersetzt. In Satz 2 wird das Wort „Er“ durch das Wort „Sie“ ersetzt.
3. In § 7 Abs. 3 sind die Worte „der jeweils zuständige Minister“ zu ersetzen durch „das jeweils zuständige Ministerium“.
4. In § 9 Abs. 3 sind die Worte „der Bundesminister des Innern“ zu ersetzen durch die Worte „das Bundesministerium des Innern“.
5. In der Überschrift zu § 26 sind die Worte „der Minister“ durch die Worte „der Ministerien“ zu ersetzen.
6. In § 26 Abs. 1 sind die Worte „der Innenminister“ und „die zuständigen Minister“ zu ersetzen durch die Worte „das Innenministerium“ und „die zuständigen Ministerien“; in Absatz 2 die Worte „die Minister“ durch die

Worte „die Ministerien“ und in Absatz 3 die Worte „von den Ministern“ durch die Worte „von den Ministerien“.

7. In § 29 Abs. 2 Satz 2 sowie in § 33 ist das Wort „Minister“ zu ersetzen durch das Wort „Ministerien“.
8. In § 48 Abs. 3 Satz 3 ist das Wort „Innenminister“ zu ersetzen durch das Wort „Innenministerium“.
9. § 48 Abs. 5 erhält folgende Fassung:
 „(5) Das zuständige Ministerium kann im Einvernehmen mit dem Innenministerium in ordnungsbehördlichen Verordnungen abweichend von § 5
 a) auf den Gebieten des Immissionsschutzes, der Anlagensicherheit nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, der Gentechnik, der Wasser- und Abfallwirtschaft sowie der Altlastensanierung das Staatliche Umweltamt,
 b) auf dem Gebiet des Gesundheitsschutzes in der Arbeitswelt und des sonstigen technischen Gefahrenschutzes das Staatliche Amt für Arbeitsschutz,
 c) auf dem Gebiet des Sprengstoffwesens – unbeschadet einer nach Buchstaben a) und b) zulässigen Zuständigkeitsregelung – die Kreispolizeibehörde
 für zuständig erklären. In den Fällen des Satzes 1 Buchstaben a) und b) tritt im Bereich der Bergaufsicht das Bergamt an die Stelle der dort genannten Behörden.“
10. In § 50 sind die Worte „Der Innenminister“ und „Minister“ zu ersetzen durch die Worte „Das Innenministerium“ und „Ministerium“.

Artikel 4

Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes

Das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 510), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. November 1992 (GV. NW. S. 446), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte „Finanzminister“, „Innenminister“ und „Fachminister“ durch die Worte „Finanzministerium“, „Innenministerium“ und „Fachministerium“ ersetzt.
- 1a. In § 2 Abs. 2 werden die Worte „der Regierungspräsident“ durch die Worte „die Bezirksregierung“ ersetzt.
2. In § 11 Abs. 3 werden die Worte „Der Justizminister“, „Innenminister“ und „Fachminister“ durch die Worte „Das Justizministerium“, „Innenministerium“ und „Fachministerium“ ersetzt.
3. In § 56 Abs. 2 werden die Worte „Innenminister“, „der Innenminister“ und „Fachminister“ durch die Worte „Innenministerium“, „das Innenministerium“ und „Fachministerium“ ersetzt.
4. In § 68 Abs. 1 wird Nummer 7 durch folgende neue Nummern 7 und 7a ersetzt:
 „7. die Dienstkräfte der Staatlichen Ämter für Arbeitsschutz bei der Ausübung ihrer Befugnisse als Sonderordnungsbehörden,
 7a. die Dienstkräfte der Staatlichen Umweltämter bei der Ausübung ihrer Befugnisse als Sonderordnungsbehörden.“
5. In § 77 Abs. 2 werden die Worte „Der Innenminister“ und „der Finanzminister“ durch die Worte „Das Innenministerium“ und „das Finanzministerium“ ersetzt.
6. In § 78 Abs. 5 werden die Worte „der zuständige Fachminister“ und „Finanzminister“ durch die Worte „das zuständige Fachministerium“ und „Finanzministerium“ ersetzt.
7. In § 81 werden die Worte „der Finanzminister“, „der Innenminister“ und „Fachminister“ durch die Worte „das Finanzministerium“, „das Innenministerium“ und „Fachministerium“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Landesabfallgesetzes

Das Landesabfallgesetz vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Januar 1992 (GV. NW. S. 32), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1, 4 und 5, § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 4, § 12 Abs. 1, 2 und 3, § 13 Abs. 2, § 14 Abs. 2 und 3, § 25 Abs. 1, § 30 Abs. 1 und 2, § 31 Abs. 3 und 4, § 32 Abs. 2, § 41 Abs. 1 werden jeweils die Worte „Landesamt für Wasser und Abfall“ durch das Wort „Landesumweltamt“ ersetzt.
2. In § 10 Abs. 4 werden die Worte „Landesamtes für Wasser und Abfall“ durch das Wort „Landesumweltamtes“ ersetzt.
3. In § 4 Abs. 1 und 5, § 30 Abs. 1 und 2, § 31 Abs. 2, § 32 Abs. 2, § 40 Abs. 1 und § 41 Abs. 1 werden jeweils die Worte „Ämter für Wasser- und Abfallwirtschaft“ durch das Wort „Umweltämter“ ersetzt.
4. In § 4 Abs. 4, § 31 Abs. 2 und 4 und § 41 Abs. 1 werden jeweils die Worte „Ämtern für Wasser- und Abfallwirtschaft“ durch das Wort „Umweltämtern“ ersetzt.
5. In § 24 Abs. 1 und § 25 Abs. 1 werden die Worte „Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft“ durch das Wort „Umweltamt“ ersetzt.
6. In § 24 Abs. 2 wird das Wort „Gewerbeaufsichtsamt“ durch das Wort „Umweltamt“ ersetzt.
7. Die Überschrift des § 29 wird durch die Worte „Erhebungen über Altlast-Verdachtsflächen“ ersetzt.
8. In § 29 Abs. 2 in den Nummern 1., 4. und 5., in § 31 Abs. 1 sowie in § 32 Abs. 2 und 3 werden jeweils die Worte „Altablagerungen und Altstandorte“ durch das Wort „Altlast-Verdachtsflächen“ ersetzt.
9. § 30 Abs. 1 Satz 3 wird ersatzlos gestrichen. In § 30 Abs. 2 werden die Worte „, die Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung“ gestrichen.
10. In § 39 Abs. 2 wird das Wort „Gewerbeaufsichtsbehörden“ durch die Worte „Staatlichen Umweltämter“ ersetzt.
11. In § 41 Abs. 1 werden jeweils die Worte „Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft“ durch das Wort „Umweltamtes“ ersetzt.
12. In § 6 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „der Ersten Wasserverbandverordnung vom 3. September 1937 (RGBl. I S. 933)“ durch die Worte „des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405)“ ersetzt.
13. In § 6 Abs. 3 Satz 2 und § 7 Abs. 1 werden die Worte „der Minister“ und „Innenminister“ durch die Worte „das Ministerium“ und „Innenministerium“ ersetzt.
14. In § 11 Abs. 2 wird das Wort „Ministers“ durch das Wort „Ministeriums“ ersetzt.
15. In § 17 Abs. 3 und § 18 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Landesministern“ durch das Wort „Landesministerien“ ersetzt.
16. In § 34 sowie in § 46 werden jeweils die Worte „der Minister“ durch die Worte „das Ministerium“ ersetzt. In § 34 werden die Worte „der Regierungspräsident“ durch die Worte „die Bezirksregierung“ ersetzt.
17. Nach § 39 wird folgender § 39a eingefügt:

„§ 39a

Ermächtigung

Das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft wird ermächtigt, nach Anhörung der zuständigen Ausschüsse des Landtags durch Rechtsverordnung die Zuständigkeiten beim Vollzug dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen zu bestimmen.“

Artikel 6

Änderung des Landeswassergesetzes

Das Landeswassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1989 (GV. NW. S. 384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 1992 (GV. NW. S. 175), wird wie folgt geändert:

1. In § 18 Abs. 3, § 19 Abs. 1 und 3, § 58 Abs. 2a, § 61 Abs. 1, § 76, § 116 Abs. 3 und 4, § 117 Abs. 1, § 120 Satz 5 und § 162 Nr. 2 werden jeweils die Worte „Landesamt für Wasser

- und Abfall" durch das Wort „Landesumweltamt" ersetzt.
2. In § 117 Abs. 1 werden die Worte „des Landesamtes für Wasser- und Abfall" durch die Worte „des Landesumweltamtes" ersetzt.
 3. In § 21 Abs. 2, § 41 Abs. 3 und 4, § 57 Abs. 3, § 60 Abs. 4, § 61 Abs. 1, § 66 Abs. 2, § 68 Satz 2, § 104 Abs. 1, § 116 Abs. 4, § 121 Abs. 1 und § 122 werden jeweils die Worte „Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft" durch das Wort „Umweltamt" ersetzt.
 4. In § 41 Abs. 5 werden die Worte „Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft" durch das Wort „Umweltamtes" ersetzt.
 5. In § 19 Abs. 3, § 20 Abs. 2, § 22, § 116 Abs. 3, § 120 und § 157 Abs. 4 werden jeweils die Worte „Ämtern für Wasser- und Abfallwirtschaft" durch das Wort „Umweltämtern" ersetzt.
 6. In § 19 Abs. 1 Satz 1 und 6, § 117 Abs. 1, § 120 Satz 3 sowie Satz 5 und § 140 Abs. 1 werden jeweils die Worte „Ämter für Wasser- und Abfallwirtschaft" durch das Wort „Umweltämter" ersetzt.
 7. § 140 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut der Überschrift wird durch das Wort „Zuständigkeiten" ersetzt. Die Inhaltsübersicht des Gesetzes ist entsprechend der neuen Überschrift zu ändern.
 - b) Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut:
„(1) Das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft wird ermächtigt, nach Anhörung der zuständigen Ausschüsse des Landtags durch Rechtsverordnung die Zuständigkeiten beim Vollzug dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen zu bestimmen.“
 - c) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden Absätze 2 und 3.
 8. In § 18 Abs. 1 und 2, § 19 Abs. 1, § 37 Abs. 2 und 4, § 39 Abs. 5, § 48 Abs. 1, § 57 Abs. 1, § 93, § 98, § 100 Abs. 1, § 106 Abs. 1, § 121 Abs. 1, § 136, § 170 Abs. 1 und § 171 wird jeweils das Wort „Minister" durch das Wort „Ministerium" ersetzt.
 9. In § 83 Abs. 2, § 104 Abs. 2 und § 171 Satz 2 wird das Wort „Ministers" durch das Wort „Ministeriums" ersetzt.
 10. In § 18 Abs. 1, § 18 Abs. 2, § 57 Abs. 1 und § 171 werden jeweils die Worte „Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr" durch die Worte „Bauen und Wohnen" ersetzt.
 11. In § 37 Abs. 2 und 4, § 39 Abs. 5, § 104 Abs. 2 und § 171 wird jeweils hinter dem Wort „Stadtentwicklung" das Komma und das Wort „Wohnen" gestrichen.
 12. In § 15 Abs. 3 werden die Worte „den Regierungspräsidenten" durch die Worte „die Bezirksregierung" ersetzt.
 13. In § 15 Abs. 4, § 16 Abs. 5 und § 136 werden die Worte „der Regierungspräsident" durch die Worte „die Bezirksregierung" ersetzt.
 14. In § 37 Abs. 3 und 4 sowie § 39 Abs. 1 und 6 werden die Worte „des Regierungspräsidenten" bzw. „eines Regierungspräsidenten" durch die Worte „der Bezirksregierung" bzw. „einer Bezirksregierung" ersetzt.

Artikel 7

Überleitungsvorschrift

Soweit die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter in Rechtsverordnungen als zuständige Behörden genannt sind, gehen ihre Aufgaben bis zu einer ausdrücklichen Änderung der entsprechenden Vorschriften

- a) in den Bereichen des Immissionsschutzes, der Anlagensicherheit nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, der Gentechnik und des nicht von Buchstabe b) erfaßten Schutzes vor gefährlichen Stoffen (Chemikalien) auf die Staatlichen Umweltämter und
 - b) im Bereich des Gesundheitsschutzes in der Arbeitswelt und des sonstigen technischen Gefahrenschutzes auf die Staatlichen Ämter für Arbeitsschutz
- über.

Artikel 8

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1994 in Kraft; Artikel 5 Nr. 17 sowie Artikel 6 Nr. 7 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 15. Dezember 1993

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

(L. S.)

Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Innenminister
Herbert Schnoor

Der Minister für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
Franz Müntefering

Der Minister
für Stadtentwicklung und Verkehr
für den Minister für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
Franz-Josef Kniola

Die Ministerin
für Bauen und Wohnen
Ilse Bräus

20300

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Ernennung, Entlassung
und Zuruhesetzung
der Beamten und Richter
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Vom 30. November 1993

Auf Grund des Artikels 58 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Juni 1950 (GS. NW. S. 3), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. November 1992 (GV. NW. S. 448), des § 10 Abs. 1 Satz 2, des § 36 Satz 1 Halbsatz 1 und des § 50 Abs. 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1993 (GV. NW. S. 488), sowie des § 4 Abs. 1 Satz 1 des Landesrichtergesetzes vom 29. März 1966 (GV. NW. S. 217), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1993 (GV. NW. S. 468), wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. Juni 1978 (GV. NW. S. 286), geändert durch Verordnung vom 1. Juli 1980 (GV. NW. S. 700), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„Die Beamten und Richter des Landes, denen ein Amt der Besoldungsgruppe B 3 oder R 3 oder ein Amt mit höherem Grundgehalt verliehen ist oder wird, sowie die entsprechenden Beamten und Richter ohne Amt werden von der Landesregierung ernannt, entlassen und in den Ruhestand versetzt. Satz 1 gilt für Beamte nach § 38 Abs. 1 LBG entsprechend.“

2. In § 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Bestimmungen der Geschäftsordnung der Landesregierung über Zustimmungsvorbehalte anderer Ministerien und einen Entscheidungsvorbehalt der Landesregierung in Fällen der Nichtübereinstimmung bleiben unberührt.“

3. In § 3 Abs. 2 Nr. 1 werden die Wörter „für die Lehrer an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen sowie die Fachleiter an Gesamtseminaren“ durch die Wörter „für die Lehrer an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, die Schulpsychologen sowie die Fachleiter an Studienseminaren“ ersetzt; das Wort „unmittelbar“ wird gestrichen.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 30. November 1993

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Innenminister
Herbert Schnoor

Der Finanzminister
Heinz Schleußer

Der Kultusminister
Hans Schwier

(L.S.)

– GV. NW. 1993 S. 990.

Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 96 82/238 (8.00–12.30 Uhr). 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 96 82/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359